

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

26. Juli 1947.

Die Borkenkäfergefahr.

82/A.B.

Anfragebeantwortung.

zu 119/J

In Beantwortung mehrerer .. Fragen der Abg. G f ö l l e r und Genossen über die Borkenkäfergefahr teilte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft K r a u s schriftlich mit:

Zu 1.) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat alles vorgekehrt, um das Überhandnehmen der Borkenkäfergefahr mit allen zu Gebote stehenden Kräften einzudämmen. Die Landes- und Bezirksforstbehörden wurden beauftragt, alle Käferherde festzustellen und die Waldbesitzer zu veranlassen, dass die Bekämpfung des Schädlings sachgemäss durchgeführt werde. Zu diesem Zwecke wurde auch der Personalstand der Landes- und Bezirksforstbehörden für die Dauer der Katastrophenbekämpfung wesentlich vergrössert und wurden bei bestehendem Arbeitermangel Selbstwerber von Nutz- und Brennholz in den Katastrophengebieten eingesetzt. Auch wurden mit den Innungen der Holzverbraucher Vereinbarungen getroffen, durch welche die Gewerbetreibenden mit ihren eigenen Arbeitskräften das für ihren Gewerbebetrieb erforderliche Holz in den Käfergebieten erzeugen. Zur sachgemässen Bekämpfung des Schädlings wurden in den bedrohten Gebieten eigene Ersatzstäbe gebildet, welche die Käferherde aufsuchen und den Fortgang der Arbeiten unter sachverständiger Aufsicht laufend überwachen.

Im Zuge der Brennholz-Kohlen-Umtauschaktion weisen die Forstbehörden Selbstwerber in die Schadensgebiete in erhöhtem Mass ein und werden auch die Umtauschkohlen vorwiegend in diese bedrohten Gebiete gelenkt.

Zu 2.) Bei den alliierten Behörden wurde eine Hilfe noch nicht angesprochen. Die Bemühungen der Forstbehörden gehen aber vor allen Dingen auch dahin, dass die Besatzungsmacht in den von ihr verwalteten Katastrophengebieten sowohl den forstlichen Aufsichtsorganen als auch den Schlägerungspartien zur Aufarbeitung der geschädigten Bestände Zutritt gestatte; was bisher im östlichen Bundesgebiete auf Schwierigkeiten stiess.

Zu 3.) Die Forstbehörden müssen in Durchführung der ergangenen Holzumlagevorschriften vor allem darauf bedacht sein, das für die Wirtschaft erforderliche Nutzholz aus den Schadensbeständen zu erzeugen, wobei ohnehin auch relativ viel Brennholz anfällt. Die vom Käfer befallenen Bestände ausschliesslich zur Brennholzerzeugung freizugeben, ist in Anbetracht des gesteigerten Nutzholzbedarfes bei Industrien, welche das schon an sich viel wertvollere hohe Nutzholz zu bis zwanzigmal wertvolleren Produkten umarbeiten und gressenteils zum Export bringen, nicht zu verantworten.

--.--